



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Justiz**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0173 Ht

Wien, 9. September 2016

Betreff: 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG)

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. Juli 2016,
GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Novellenentwurf und dessen Ziele werden grundsätzlich begrüßt. Zu einzelnen Bestimmungen wird jedoch Folgendes angemerkt:

Zu Art. 1 Z 49 und Z 52 - § 243 und § 865 ABGB – Entscheidungs- bzw. Handlungsfähigkeit

Es ist vorgesehen, dass die Handlungsfähigkeit der vertretenen Person grundsätzlich weiterbesteht und diese trotz Eintragung eines Vertreters in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) im Einzelfall auch ohne Vertretung rechtswirksam handeln kann. Dadurch wird sich oftmals die Notwendigkeit ergeben, abzuwagen bzw. zu überprüfen, ob und inwieweit eine Person noch entscheidungsfähig ist bzw. ob ein konkretes Parteienverhalten der Person auch zurechenbar ist. Dies wird in Einzelfällen zu Unsicherheit im Umgang mit Parteien und mitunter zu Verfahrensverzögerungen führen.

Unklar ist weiters, wie von der Behörde vorzugehen ist, wenn die vertretene Person im Widerspruch zu ihrem Vertreter handelt. In Fällen des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs, wozu z. B. die Erhebung einer Pflegegeldklage (RS 0124378) oder das Unterlassen eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid (RS 0049083) zählt, können „Erklärungskollisionen“ (siehe Erläuterungen zu § 865 Abs. 1) zu einer für die Behörde nur schwer zu lösenden Situation führen. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen scheinen nicht überzeugend.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zudem kommen im Bereich der Sozialversicherung zur Überprüfung konkreter Rechtsakte sowohl ordentliche Gerichte (Leistungssachen) als auch Verwaltungsgerichte (bspw. Beitragsangelegenheiten) in Betracht. Das kann in Einzelfällen zu unterschiedlichen rechtsverbindlichen Einschätzungen führen.

Eine eindeutige Regelung für die Fälle einer Erklärungskollision wäre daher erforderlich.

Zu Art. 1 Z 49 - § 244 ABGB – mehrere Vertreter

Die Sozialversicherungsträger, vor allem die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung, haben Geldleistungen (insbesondere Pensionen und Pflegegelder) an betroffene Personen auszuzahlen. Die Zahlung an eine nicht voll geschäftsfähige Person wirkt nur dann schuldbefreiend, wenn das Geleistete beim nicht voll geschäftsfähigen Empfänger noch vorhanden ist oder zu dessen Nutzen verwendet wurde (§ 1424 ABGB).

In der neuen Rechtslage tritt an die Stelle des Sachwalters eine komplexe Struktur möglicher Vertretungen. Die Feststellung, an wen welche Art von Leistung bzw. in welchem Ausmaß erbracht werden darf, wird dadurch erschwert. Eine zentrale Vorgabe für praxisgerechte Bestellungen wäre daher wünschenswert. Insbesondere sollte die Zuständigkeit für sozialversicherungsrechtliche (insbesondere pensionsrechtliche) Angelegenheiten klar festgelegt werden.

Es muss auch bei mehreren Vertretern eindeutig bleiben, an wen bzw. auf welches Konto z. B. eine Pension auszuzahlen ist.

Jedenfalls wäre ein automatisches Verständigungsverfahren an die Sozialversicherung zu schaffen. Eine händische Abfrage in –zigtausenden (monatlichen) Einzelfällen dahin, ob schon (oder noch nicht) ein Vertreter (mit welcher Berechtigung?) bestellt wäre und an wen Geld rechtens zu überweisen wäre (und an wen nicht) würde enormen Aufwand auslösen und wäre allen Beteiligten unzumutbar. Dies noch abgesehen von der Frage, in welchen Zusammenhängen überhaupt der Verdacht zulässig entstehen könnte, ein Vertreterbestellungsverfahren sei im Laufen und daher eine Abfrage notwendig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 106 ASVG (einschließlich sozialversicherungsrechtliche Sondergesetze) allenfalls anzupassen wäre. Dasselbe gilt auch für entsprechende Bestimmungen in anderen Gesetzen (beispielsweise § 10, § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und 1a, § 25 Abs. 2, § 25a Abs. 1 und § 33b Abs. 1 BPGG; § 11 AVG.)



Zu Art. 1 Z 49 - § 271 Abs. 2 ABGB – Freibetrag

Einen „Freibetrag“ im Sinne des § 271 Abs. 2 gibt es beispielsweise bei Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (§ 324 Abs. 3 ASVG) sowie beim Pflegegeld (§ 12 Abs. 4 BPGG).

Nach § 271 Abs. 2 darf für die Verwaltung dieser Einkünfte kein gerichtlicher Vertreter bestellt werden, wenn die betroffene Person umfassend betreut ist. „Umfassend betreut“ ist eine Person, wenn sie einen Heimvertrag im Sinne des § 27b KSchG abgeschlossen hat (vgl. Erläuterungen zu § 251 ABGB).

In den Erläuterungen zu § 271 wird ausgeführt: „*Diese Aufgabe kommt der betreuenden Einrichtung zu, die die Bedürfnisse der Person viel besser kennt. Einer allfälligen Missbrauchsgefahr kann durch eine effektive Heimaufsicht begegnet werden.*“ Ein Heimträger kann die Einkünfte einer Person jedoch nur dann verwalten, wenn das im Heimvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung vereinbart wird. Sollten die betreuenden Einrichtungen verpflichtet werden, die Freibeträge zu verwalten, sollte in § 27b KSchG die Aufnahme dementsprechender Angaben in den Heimvertrag vorgesehen werden. Auch sollten die betreuenden Einrichtungen verpflichtet werden, Berichte an das Gericht abzuliefern.

Die betreuende Einrichtung ist nicht gesetzlicher Vertreter und kann damit nicht Zahlungsempfänger im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sein. Der „Freibetrag“ kann daher – auch bei Verwaltung durch den Heimträger – nur der betroffenen Person (bzw. auf deren Bankkonto) ausgezahlt werden bzw. bedürfte einer klaren Regelung, um Haftungsstreitigkeiten zu vermeiden.

Zu Art. 1 Z 49 - § 272 ABGB – Beschränkung des Wirkungsbereiches

Die vorgesehene Beschränkung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung, insbesondere die Unzulässigkeit der Übertragung eines „Kreises von Angelegenheiten“ (z. B. die generelle Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen), ist nicht nachvollziehbar und sollte nochmals überdacht werden.

Zu Art. 1 Z 60 - § 1503 Abs. 8 Z 10 und 11 ABGB – Übergangsbestimmung für Sachwalter

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet ex lege nach drei Jahren (§ 246 Abs. 1 Z 5). Diese Regelung ist auf die nach Z 10 übergeleiteten Sachwalterschaften anzuwenden (§ 1503 Abs. 8 Z 2).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Um die gleichzeitige Beendigung aller übergeleiteten Sachwalterschaften zu vermeiden, wäre die Anwendung dieser Bestimmung auf übergeleitete Sachwalterschaften auszuschließen oder die Frist zu verlängern.

Zu Art. 6 Z 8 - § 117a AußStrG – Unterlagen

Die sozialrechtliche Stellung der Betroffenen (Krankenversicherung, Pensionsbezug, Erwerbstätigkeit) ist nahezu immer eine Kernfrage des Sachwalterbestellungsverfahrens.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte bereits das Gericht neben dem Grundbuchsauszug auch Unterlagen zur sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Betroffenen dem Akt beizufügen haben.

Die Gerichte sind on-line an die Sozialversicherung bzw. den Hauptverband angeschlossen, Auskunftsverpflichtungen bestehen seit langer Zeit (§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG, § 89h GOG, § 102 AußStrG). Auskünfte wären in wenigen Minuten erstellbar (Versicherungsdatenauszug etc.). Dies würde weiteren Nachforschungsaufwand ersparen und auch die Personendaten der Betroffenen absichern helfen: die Sozialversicherung arbeitet dazu bereits jetzt mit den Personenstandsbehörden zusammen: § 360 Abs. 5 ASVG, § 47 f. PStG 2013.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung in § 117a Abs. 1 Satz 2:

„... Grundbuch, eine Übersicht über den sozialversicherungsrechtlichen Status (Versicherungsdatenauszug, zuständige Versicherungsträger) und eine Übersicht über die ...“

Zu Art. 6 Z 8 - § 120a AußStrG – Sachverständigengutachten

Unklar ist, warum im Bestellungsverfahren eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters die Einholung eines Sachverständigengutachtens relativiert wird. Diese wesentliche Entscheidungsgrundlage sollte jedenfalls erforderlich sein.

Zu Art. 12 Z 5 - § 140h Abs. 3 Notariatsordnung – Verständigungspflicht an Gericht

Auch Eintragungen betreffend Vorsorgevollmacht sollten verpflichtend dem Gericht zu melden sein.



Zu Art. 12 Z 5 - § 140h Abs. 8 Notariatsordnung – Einsicht in das Verzeichnis

Siehe dazu bereits bei § 244 ABGB: Angesichts der Vielzahl möglicher Betroffener und der Leistungen, die diese erhalten, ist ergänzend zur normierten Einsichtnahmeberechtigung in das Vertretungsregister – analog zur Verständigung der Personenstandsbehörden (§ 360 Abs. 5 ASVG, § 48 Abs. 2 PStG 2013) – eine automatische Verständigung von Eintragungen, Änderungen und Beendigungen von Erwachsenenvertretungen an die Sozialversicherungsträger dringend geboten.

Der durch den vorgeschlagenen Entwurf entstehende Eindruck, es wäre ins Auge gefasst – um Fehlauszahlungen zu vermeiden – praktisch „auf Verdacht“ in jedem Fall eine (monatliche, händische?) Abfrage vorzusehen, ist höchst unzweckmäßig.

Einzelfallabfragen sind ineffizient, weil dies voraussetzt zu ermitteln, ob ein „Verdachtsfall“ vorliegt, in dem eine Vertreterbestellung vorhanden wäre. Das kann die jeweils zuständige Stelle aber nicht wissen. Automatische Verständigungen existieren aus ähnlichen Gründen bereits in mehreren gesetzlichen Bestimmungen: § 360 Abs. 5 ASVG, §§ 48 Abs. 2 PStG 2013, § 49 Abs. 6 ASVG, § 459a und § 459g ASVG.

Vorgeschlagen wird folgende Bestimmung in Abs. 8:

„.... Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und unabhängig davon den Trägern des Sozialversicherung im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Neueintragungen und Veränderungen der Angaben nach Abs. 4 unverzüglich nach der Eintragung auf automationsunterstütztem Weg zu übermitteln. Leistungen, die vor Einlangen einer Verständigung angewiesen wurden, gelten trotz Bestellung eines Vertreters als rechtmäßig ausgezahlt. ...“

Die Einsichtnahme im Einzelfall müsste zusätzlich möglich bleiben.

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass der Bund in den letzten Jahren mit großem Aufwand die **Verwaltung von Identitätsdaten** wesentlich verbessert hat. Die Registerführung im vorliegenden Zusammenhang, die Auswirkungen in viele Bereiche des öffentlichen Lebens haben wird, sollte diese Verbesserungen übernehmen, um mit den anderen behördlichen Anwendungen kompatibel zu bleiben.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband ersucht daher, mit dem Bundeskanzleramt Gespräche hinsichtlich der **Übernahme der bereichsspezifischen Personenkennzeichen** auch in das vorliegende Register aufzunehmen. Dies würde den Datenaustausch weiter erleichtern und Missverständnisse wegen unklarer Namensschreibweisen etc. vermeiden helfen.

Weiters wäre (siehe das Personenstandsgesetz) in § 140h Abs. 4 Z 4 und 5 statt „Zunamen“ richtig „Familiennamen“ zu verwenden.

* * *

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Artikel 13 offenbar übersprungen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:


Dr. Josef Probst
Generaldirektor